

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Juli 1882.)

Die unterm 13. und 22. vorigen Monats von den gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft erfolgte Aufhebung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1879 über die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und Phosphor-Streichkerzchen hat den Bundesrath veranlaßt, an sämmtliche eidg. Stände das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die eidg. Rätthe haben unterm 13. und 22. vorigen Monats ein Gesetz erlassen, mit welchem das Gesetz betreffend die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und Phosphor-Streichkerzchen vom 23. Dezember 1879 aufgehoben wird. Bei vielen Interessenten, namentlich bei Zündholzfabrikanten, waltet die irrige Meinung, es dürfen nun sofort wieder Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, wie vor jenem Gesetze, fabrizirt werden. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, Sie einzuladen, in Ihrem Kantone bekannt zu machen, daß gemäß Artikel 4 und 7 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse jedenfalls erst nach Ablauf der Referendumsfrist von 90 Tagen das Gesetz vom 23. Dezember 1879 außer Kraft tritt, sofern nicht eine Volksabstimmung verlangt wird, und daß inzwischen jenes Gesetz, sowie die auf dasselbe bezüglichen Regulative in Kraft bleiben.

„Anbei benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

Der Bundesrath hat, in theilweiser Modifikation seines Beschlusses vom 12. Mai d. J.*), für Waaren von Gußeisen und solche aus Schmiedeisen und Stahl, sowie für Maschinen, wieder die vor dem 21. Mai d. J. bestandenen Einfuhrzölle in Kraft gesetzt, so daß ferner an der Stelle der Verordnung vom 12. Mai d. J. über Verzollung von Eisenbahnmaterial **) wieder die frühere Verordnung vom 22. Januar 1875 ***) zur Anwendung kommt.

*) Siehe eidg. Gesetzesammlung, neue Folge, Band VI, Seite 162.
 **) „ „ „ „ „ VI, „ 170.
 ***) „ „ „ „ „ I, „ 460.

Der Postkurs **Krauchthal-Hindelbank** ist auf den 31. Juli nächstkünftig aufgehoben worden.

(Vom 7. Juli 1882.)

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

- als Kanzlist bei der administrativen Abtheilung
der Kriegsmaterialverwaltung: Hr. August Trüb, Infanterie-
Lieutenant, in Zürich;
- „ Postbüreauchef in Bellinzona: Hr. Angiolo Giambonini, v. Gaudria (Tessin), derzeit Kommiss auf dem Hauptpostbüreau Bellinzona;
- „ Posthalter in Bussigny: „ Jean Louis Valet, von Mex (Waadt), Postablagehalter in Bussigny (Waadt);
- „ Telegraphistin in Wiesen: Jgfr. Maria Ardüser, von Langwies (Graubünden), Telegraphengehilfin in Chur.
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1882
Date	
Data	
Seite	430-431
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 573

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.